



02.11.2020 | Nachrichten zu Entwicklungen durch das Corona Virus (COVID 19)

Der folgende Artikel wird soweit möglich aktualisiert. Die Maßnahmen zum Infektionsschutz müssen oberste Priorität haben. Maßgeblich sind die Vorgaben der lokalen Gesundheitsämter bzw. regionalen Behörden. Die folgenden Informationen sind keine individuelle rechtliche Beratung. Aufgrund der nach wie vor dynamischen Situation sind diese Informationen nicht abschließend und können sich regelmäßig ändern. Diesbezüglich bitten wir um Verständnis und darum, dass sich alle fortlaufend bei den entsprechenden Stellen informieren. Die Ausgangssituation ist die Untersagung des Sportbetriebs gemäß „Allgemeinverfügung - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Nr. 7)“ vom 20. März 2020 (Az.: 15-5422/5) und infolge die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 30. Oktober 2020. Letztere gilt bis einschließlich 30. November 2020.

Update 03.11.2020

Umgang mit dem Corona-Virus (COVID-19)



Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ([LINK](#)) – Rehasport in Sachsen bleibt erlaubt

Auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sind nun die sogenannten FAQs veröffentlicht worden. Daraus ist zu entnehmen, dass der ärztlich verordnete Rehabilitationssport in zertifizierten Gruppen in Sachsen nach der Verordnung vom

30.10.2020 erlaubt ist. Als medizinisch notwendige Behandlungen werden Dienstleistungen angesehen, „...die aus medizinischen Gründen erforderlich sind. Sie sind erforderlich, wenn eine ärztliche Verordnung ausgestellt wurde (Rezept)“. Zudem ist nachzulesen, dass Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen für „...medizinisch notwendige Behandlungen [...] (z.B. Rehabilitationssport, physiotherapeutische Behandlungen). [...]“ öffnen dürfen. Der SBV sieht diese Entscheidung zwiespältig. Auf der einen Seite ist es positiv, dass ein Teil der Vereine des SBV nun die Möglichkeit hat, weiter tätig zu sein. Damit können negative Folgen für Menschen, die durch den Rehasport ihre Gesundheit aufrechterhalten und stärken, aufgefangen werden können.

Auf der anderen Seite sieht der SBV die Risiken im Hinblick auf den Infektionsschutz, trotz der bestehenden und gut umgesetzten Hygienekonzepte. Im Deutschen Behindertensportverband (DBS) wird diese Sorge durchaus geteilt ([LINK](#)). Fraglich bleibt außerdem ob diese Möglichkeit durch Teilnehmer*innen, besonders aus den Risikogruppen, ausreichend angenommen wird. Darüber hinaus steht diese Möglichkeit nur einem kleinen Teil der Mitgliedsvereine des SBV zur Verfügung, da viele auf öffentliche Hallen und Schwimmbäder angewiesen sind, die aber geschlossen bleiben. Welche Auswirkungen dies im Einzelfall auf den möglichen Anspruch der Kompensationszahlungen hat, ist ebenfalls noch nicht abzusehen und geklärt.